

## **1. Erlaubnis Golftraining**

Nach wie vor gilt die Regelung, dass der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbädern, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen sowie Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen untersagt sind. Dies bedeutet, dass auf den betroffenen Anlagen sämtliche Sportangebote einzustellen sind und nicht nur sportliche Wettkämpfe, sondern auch Einzelunterricht sowie Gruppen- und Mannschaftstraining untersagt sind. Auch Indoor-Anlagen sind von den staatlich verfügten Schließungen betroffen.

Beispiel: In Bayern wird der Betrieb sämtlicher Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, sondern der Freizeitgestaltung, untersagt. Die Untersagung des Betriebes von Golfplätzen ist hier explizit aufgelistet.

### **Hinweis**

Zu beachten ist, dass von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Regelungen gelten, sodass sich eine pauschale Bewertung der Rechtslage verbietet. Selbst innerhalb eines Bundeslandes legen die zuständigen Behörden die Verordnungen und Ausnahmetatbestände unterschiedlich aus. Angesichts der drohenden Risiken bei einem Verstoß gegen die geltenden Verordnungen sollte in jedem konkreten Einzelfall eine Klärung der Fragen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde erfolgen.

### **Golfunterricht beim Professional**

Der Professional dürfte seinen Golfunterricht im privaten Garten zwar erteilen, der Golfschüler dürfte aber gegen die Ausgangsbeschränkung verstoßen, wenn er das Haus verlässt, um zum Golfunterricht zu fahren. Denn für das Verlassen des Hauses ist ein triftiger Grund erforderlich. Die Inanspruchnahme von Dienstleistungen – wie etwa der Golfunterricht – , die nicht der Deckung des täglichen Bedarfs dient, fällt nicht darunter. Auch auf den Ausnahmetatbestand Sport und Bewegung an der frischen Luft kann man sich wohl nicht berufen. In Bayern ist dies ohnehin ausschließlich alleine oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes erlaubt. Zudem wird der Ausnahmetatbestand teils sehr eng ausgelegt und soll nur den Sport bzw. die Bewegung umfassen, die den natürlichen Bewegungsdrang befriedigen soll. Ob dies beim Golfen der Fall ist, ist zumindest unklar.

### **Golfunterricht beim Kunden**

Denkbar ist allenfalls, dass der Professional dazu berechtigt ist, Einzelunterricht im Garten des Golfschülers zu erbringen. Die Erteilung des Golfunterrichts an sich ist nicht untersagt. In Bayern ist bspw. geregelt, dass Dienstleistungen, bei denen kein direkter Kundenkontakt (Berührung) erforderlich ist, ausgeübt werden dürfen. Der Professional müsste unseres Erachtens das Haus verlassen dürfen, um seine (weiterhin erlaubte) berufliche Tätigkeit auszuüben. Dies stellt einen triftigen Grund im Sinne der Ausgangsbeschränkung dar. Der Golfschüler verlässt sein Haus bzw. sein Grundstück nicht und verstößt damit auch nicht gegen die Ausgangsbeschränkung. Jedoch ist bei dieser Vorgehensweise zwingend darauf zu achten, dass zu jedem Zeitpunkt der Mindestabstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten wird. Dies kann jedoch von Bundesland zu Bundesland abweichend zu beurteilen sein, bedarf einer sorgfältigen Prüfung im Einzelfall und sollte mit der zuständigen Gesundheitsbehörde abgeklärt werden. Denn vom Grundsatz her gilt: Alle Termine, die ein

persönliches Zusammentreffen erfordern und die nicht notwendig sind, sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

### **Online-Kurse**

Das Anbieten von Online-Kursen dürfte unkritisch sein, da die Berufsausübung als Trainer bzw. die Erbringung von derartigen Dienstleistungen nicht per se verboten ist. Dies wird in vielen Sportarten so bereits praktiziert und findet großen Anklang. Ob die Lehr-Videos auf einem Golfplatz aufgenommen werden dürfen, ist sowohl mit dem Betreiber der Golfanlage als auch der zuständigen Gesundheitsbehörde im Vorfeld abzuklären. Nur so kann rechtssicher verhindert werden, dass den Professional sowie den Betreiber der Golfanlage nachteilige Folgen treffen. Denn nach aktuellem Stand ist (bspw. in Bayern) der Betrieb von Golfplätzen ganz ausdrücklich untersagt. Aus unserer Sicht spricht aus infektionsschutzrechtlichen Gründen nichts dagegen, wenn ein einzelner Golflehrer ein Lehr-Video auf einem Golfplatz aufnimmt. Sinn und Zweck der Schließung ist, dass für Kunden „keine Anziehungskraft besteht“ und es zu Menschenansammlungen kommt, die eine Verbreitung des Virus begünstigen. Es besteht allerdings immer die Gefahr, dass die Sicherheitsbehörde dies als unzulässigen Betrieb des Golfplatzes ansieht.

### **Training der Berufsgolfer**

Viele Professionals stellen sich zudem die Frage, weshalb Profifußballer teils schon wieder mit ihrem Training beginnen dürfen. Grund hierfür ist, dass das Fußballtraining zur Berufsausübung eines Fußballprofis gehört. Die Ausübung der beruflichen Tätigkeit ist an sich nicht verboten. Für Berufsgolfer müsste es nach dieser Wertung ebenso erlaubt sein, ihr Training auf dem Golfplatz auszuüben. Sinn und Zweck der Schließung von Sport- und Freizeiteinrichtungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist, dass Menschenansammlungen vermieden werden. Dem sollte es wertungsmäßig nicht entgegen stehen, wenn einzelne Berufsgolfer ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen. In einigen Bundesländern, bspw. in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen, soll die ausdrückliche Erlaubnis für Berufssportler in Kürze folgen. Es ist also davon auszugehen, dass hierzu bald offizielle Statements vorliegen werden. Derzeit sollte die rechtliche Situation aber unbedingt mit der zuständigen Behörde abgesprochen werden, damit einerseits der Professional nicht sanktioniert wird, andererseits der Betreiber des Golfplatzes aber auch nicht belangt wird, da offiziell der Betrieb von Golfplätzen zunächst einmal verboten ist.

Eins ist jedoch klar: wenn Berufsgolfer ihr Training wieder aufnehmen dürfen, sind die strengen Abstands- und Hygiene-Auflagen einzuhalten.

## **2. Entschädigungsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Sehr umstritten ist die Frage, ob Trainern, die wegen der Schließung der Sport- und Freizeiteinrichtungen einen Verdienstausfall erleiden, ein Entschädigungsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz gegen die zuständige Gesundheitsbehörde zusteht.

Dies ist nach unserer Einschätzung der Rechtslage zu verneinen.

## **Entschädigungsanspruch nach § 56 IfSG**

Ein Entschädigungsanspruch nach § 56 IfSG setzt voraus, dass gegen die betroffene Person ein berufliches Tätigkeitsverbot oder Quarantäne nach den §§ 30, 31 IfSG verhängt wurde. Berufliches Tätigkeitsverbot i.S.d. § 31 IfSG umfasst Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider und sonstige Personen, die Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall eine Gefahr einer Weiterverbreitung besteht. Ein Entschädigungsanspruch nach § 56 IfSG besteht aber nicht, wenn der Verdienstaufschlag darauf beruht, dass die Golfplätze geschlossen wurden und deshalb kein Training mehr stattfinden kann, da dieser Fall nicht von der gesetzlichen Grundlage gedeckt ist.

## **Entschädigungsanspruch nach § 65 IfSG**

Im Raum steht zudem ein Entschädigungsanspruch nach § 65 IfSG. Dieser setzt voraus, dass Maßnahmen nach §§ 16, 17 IfSG ergriffen wurden und einen nicht nur unwesentlichen Vermögensnachteil verursacht haben. Nach unserem Dafürhalten ist der Anwendungsbereich des § 65 IfSG in der vorliegenden Konstellation wohl eher nicht eröffnet, da die behördlichen Verfügungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie auf § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG gestützt wurden. Zwar wird diskutiert, ob dies eine taugliche Rechtsgrundlage darstellt. Erste Gerichte, so bspw. der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, sehen § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG als taugliche Rechtsgrundlage zumindest für Geschäftsschließungen an. Begründet wird dies vom BayVGH damit, dass die Auslegung von § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG bereits ihrem Wortlaut nach ergebe, dass Geschäftsschließungen als eine Schutzmaßnahme angeordnet werden können. Der Begriff der „Schutzmaßnahmen“ sei umfassend und eröffne der Infektionsschutzbehörde ein möglichst breites Spektrum an geeigneten Schutzmaßnahmen. Dieses Ergebnis werde durch die Gesetzesmaterialien gestützt und auch das Bundesverwaltungsgericht habe die Norm als Generalklausel anerkannt. Diese Rechtsprechungslinie wird man wohl auf die Schließung der Sport- und Freizeitstätten übertragen können, da der Schließung auch hier der Gedanke zugrunde liegt, die Verbreitung des Corona-Virus durch Unterbrechung bzw. Unterbindung der Infektionsketten zu verlangsamen.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass ein Entschädigungsanspruch aus dem IfSG nicht besteht. Da es zu dem Themenkomplex der Entschädigung bisher kaum Rechtsprechung gibt, bleibt es abzuwarten, wie die Behörden und Gerichte hier entscheiden werden.

## **3. Soforthilfe**

Neben den Soforthilfeprogrammen der Bundesländer existiert seit Ende März auch ein Soforthilfeprogramm des Bundes. Die Soforthilfe Bund ist grundsätzlich unabhängig zu den von den Ländern gewährten Soforthilfeprogrammen zu sehen und soll ergänzend gewährt werden. Eine Überkompensation ist jedoch zurückzuzahlen. Gleichwohl sehen die Soforthilfeprogramme der Länder zum Teil Sonderregelungen zum Verhältnis der Soforthilfeprogramme Bund – Länder vor. Daher muss im jeweiligen Bundesland geprüft werden, ob Anträge parallel gestellt werden können. In Bayern soll es bspw. keine Doppelzahlungen geben. Abhängig von der Anzahl der beim Antragsteller Beschäftigten greift entweder das Soforthilfeprogramm des Freistaates Bayern oder das des Bundes.

In Hamburg hingegen wird das Soforthilfeprogramm des Landes neben dem des Bundes gewährt.

Die Soforthilfeprogramme der Länder unterscheiden sich hinsichtlich der Antragsberechtigten, den Anforderungen und der Höhe der Zahlungen. Auch diesbezüglich muss im jeweiligen Bundesland geprüft werden, ob und welcher Höhe ein Antrag erfolgversprechend ist. Daher wird im Folgenden nur das Soforthilfeprogramm des Bundes näher vorgestellt:

### **Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt für das Bundesprogramm sind Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen einschließlich Landwirte mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente), die wirtschaftlich am Markt als Unternehmen tätig sind. Sie müssen ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sein.

Es ist kein fester Stichtag vorgesehen, ab dem ein Antragsteller als Unternehmen wirtschaftlich am Markt oder als Freiberufler oder Soloselbständiger im Haupterwerb tätig gewesen sein muss, damit auch Start-ups eine Unterstützung durch die Soforthilfe erhalten können. Bei einer Gewerbeanmeldung, die erst zum jetzigen Zeitpunkt erfolgt, dürfte es unter anderem an der für die Antragsberechtigung erforderlichen Glaubhaftmachung fehlen, dass die wirtschaftliche Tätigkeit durch die Corona-Krise wesentlich beeinträchtigt wird; in einem solchen Fall wird keine Soforthilfe gewährt.

### **Umfang der Soforthilfe**

Die Soforthilfe dient der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Unternehmen und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen in Folge der Corona-Krise.

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt im Bundesprogramm:

- Bis zu 5 Beschäftigte: EUR 9.000
- Bis zu 10 Beschäftigte: EUR 15.000

Obergrenze der Soforthilfe ist der Betrag des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpasses, auch wenn dieser niedriger als die in Betracht kommende Soforthilfe ist.

Teilzeitkräfte sind in Vollzeitkräfte umzurechnen wie folgt:

- Mitarbeiter auf 450-EUR-Basis: 0,3 Vollzeitmitarbeiter
- Mitarbeiter bis 20 Stunden = 0,5 Vollzeitmitarbeiter
- Mitarbeiter bis 30 Stunden = 0,75 Vollzeitmitarbeiter
- Mitarbeiter über 30 Stunden = 1 Vollzeitmitarbeiter

## **Voraussetzung**

Anspruchsvoraussetzung ist jeweils, dass der Antragsteller durch die Corona-Krise in einen Liquiditätsengpass geraten ist.

Liquiditätsengpass bedeutet, dass der Antragsteller durch die Corona Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen. Basis für die Berechnung der Soforthilfe ist also alleine der betriebliche Sach- und Finanzaufwand des Antragstellers.

Die konkrete Einmalzahlung orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für drei bzw. fünf aufeinander folgende Monate. Der Ansatz von fünf Monaten erfolgt für den Fall, dass dem Antragsteller im Antragszeitraum ein Miet- bzw. Pachtabschluss von mindestens 20% gewährt wurde.

Es wird nun ausdrücklich klargestellt, dass private und sonstige (d.h. auch betriebliche) liquide Mittel nicht vorrangig zur Deckung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden müssen.

## **Berücksichtigung von Privatausgaben (Miete, Einkäufe etc.)**

Kosten des privaten Lebensunterhalts wie die Miete der Privatwohnung oder Krankenversicherungsbeiträge können nicht durch die Soforthilfe abgedeckt werden. Die Bewilligungsstelle der Soforthilfe prüft die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung.

Damit auch insofern die Existenz von kleinen Unternehmen, Freiberuflern und Soloselbständigen nicht bedroht ist, wird der Zugang zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), insbesondere dem Arbeitslosengeld II, vereinfacht.

Alle Personen, die zu wenige oder keine eigenen Mittel zur Sicherung ihres Lebensunterhalts zur Verfügung haben, können einen Anspruch auf Grundsicherung (Arbeitslosengeld II) haben. Dies gilt unabhängig davon, welche Beschäftigungsform diese Person hat beziehungsweise ob sie überhaupt eine Beschäftigung hat. Sie können einen Anspruch auf Grundsicherung haben, sofern Sie und ggf. Ihre Familie (Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft) zu wenige oder keine eigenen Mittel zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts zur Verfügung haben.

Wenn Ihr Bewilligungszeitraum zwischen dem 01.03.2020 und dem 30.06.2020 beginnt, dürfen Sie Ersparnis (Vermögen) in den ersten 6 Monaten, in denen Sie die Leistungen erhalten, behalten soweit nicht eine besondere Höchstgrenze überschritten wird. Das gilt jedoch nur, wenn Sie im Rahmen des Antrages erklärt haben, dass Sie über kein erhebliches Vermögen verfügen. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden für die Dauer von sechs Monaten ab Antragstellung in tatsächlicher Höhe anerkannt.

Zu diesem Thema gibt es eine kostenfreie Sonderhotline für Selbständige, Freiberufler und alle Betroffenen: 0800/4 5555 23.

## **Prüfung einer „Überkompensation“**

Der Antragsteller legt bei der Angabe, in welcher Höhe er die Billigkeitsleistung beantragt, seinen voraussichtlichen Liquiditätsengpass zugrunde. Dieser wird auf der Basis seines voraussichtlichen Umsatzes sowie des betrieblichen Sach- und Finanzaufwands für die drei auf die Antragstellung folgenden Monate ermittelt. Sofern die Soforthilfe wie beantragt bewilligt wird und später festgestellt wird, dass der Sach- und Finanzaufwand des Unternehmens oder die tatsächliche Umsatzeinbuße doch geringer war, ist das Unternehmen zu einer Rückzahlung des überzahlten Betrags verpflichtet. Auch durch die Kombination von mehreren Hilfsprogrammen kann es zu einer Überkompensation kommen. Die Überprüfung, ob eine Überkompensation vorliegt, wird auf der Grundlage der allgemeinen Verfahren, beispielsweise im Rahmen der Steuererklärung für das Jahr 2020, erfolgen.

Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Falschangaben müssen die Antragsteller mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen. Vor diesem Hintergrund sollten nachträgliche Änderungen, die sich auf die Höhe der Soforthilfe auswirken können, der zuständigen Behörde unverzüglich mitgeteilt werden.

## **Antragstellung**

Der Antrag für die Soforthilfe des Bundes kann über Seite der jeweils zuständigen Landesbehörde ausschließlich online und bis spätestens 31. Mai 2020 eingereicht werden.

Bisher zeigt die Praxis, dass viele Anträge auf die Soforthilfe bereits erfolgreich waren und auch schon erste Zahlungen erfolgt sind. Wie schnell die Anträge bearbeitet werden, hängt maßgeblich auch davon ab, in welchem Bundesland man den Antrag stellt und auch dort ist es wiederum stark abhängig davon, welche Behörde für den Antrag zuständig ist.

## **Hinweis**

Die Maßnahmenpakete von Bund und Länder sind stets im Fluss. Teils erfolgen Änderungen, teils werden unklare Anspruchsvoraussetzungen immer weiter konkretisiert. Aus diesem Grund sollten Sie sich vor einer Antragstellung nochmals über die aktuell geltenden Vorgaben informieren und hierbei berücksichtigen, welche Besonderheiten in Ihrem Bundesland zu beachten sind.

## **4. Golfreisen**

Bei Golfreisen handelt es sich üblicherweise um Pauschalreisen, da mindestens zwei Reiseleistungen (bspw. Hotelübernachtungen und Golfunterricht) im Verbund gebucht werden.

### **Professional als Reiseveranstalter**

Von einer Pauschalreise kann der Reisende gemäß § 651h Abs. 1 BGB zurücktreten, wodurch dem Reiseveranstalter ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung entsteht. Dieser Anspruch des Reiseveranstalters kann jedoch gemäß § 651h Abs. 3 BGB entfallen, wenn am Bestimmungsort der Reise oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Solche Umstände liegen vor, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre

Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

Ob die COVID-19-Pandemie und ihre Folgen Umstände im vorbenannten Sinne darstellen, ist zwar stets am konkreten Einzelfall zu beurteilen, jedoch sprechen gewichtige Gründe für eine solche Annahme. Allen voran steht, dass das Auswärtige Amt eine weltweite Reisewarnung ausgesprochen hat, die mindestens bis Ende April gilt. Gleichzeitig rät das Bundesgesundheitsministerium pauschal von allen Reisen, insbesondere ins Ausland, ab. Hinzu kommt, dass laut auswärtigem Amt, die Türkei seit 14. März ein Einreiseverbot für Einreisende aus Deutschland verhängt hat, das zunächst bis zum 17. April gilt. All dies spricht dafür, Umstände i.S.d. § 651h Abs. 3 BGB anzunehmen, insbesondere, da die Entwicklung der Pandemie für die Reisenden nicht vorhersehbar war und sich auch nicht hätte vermeiden lassen können.

Den Reisenden steht daher aller Voraussicht nach ein Rücktrittsrecht von dem Reisevertrag zu, ohne dass eine Entschädigung an den Reiseveranstalter (z.B. in Form von Stornierungsgebühren) zu zahlen ist.

Umgekehrt kann auch der Reiseveranstalter vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn er „aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert“ ist. Er hat den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären. Hiervon ausgehend kann derzeit aus unserer Sicht bei einer Reisezeit bis Mitte oder Ende April sicherlich jede Golfreise, bei der der Professional selbst Veranstalter ist, „unverzüglich“, also ohne schuldhaftes Zögern, abgesagt werden. Denn die derzeitige Situation ist sowohl unvermeidbar als auch außergewöhnlich.

Zu beachten ist jedoch, dass der Reiseveranstalter im Falle der Absage der Reise keinen Anspruch auf den vereinbarten Preis hat (§ 651 h Abs. 4 S. 2 BGB). Der Professional muss also die bereits gezahlten Beträge an die Teilnehmer zurückzahlen und sich natürlich seinerseits mit den von ihm beauftragten Dienstleistern (Hotels, Fluglinien, Golfanlagen) auseinandersetzen. Hier läuft er Gefahr, dass diese Dienstleister – vor allem, wenn es sich nicht (mehr) um ein Risikogebiet handelt – einer Rückerstattung von bereits erfolgten Zahlungen nicht zustimmt.

Wichtig ist, dass kein Anspruch darauf besteht, dass eine Golfreise verschoben wird. Dies ist nur einvernehmlich möglich.

### **Professional ist Vertragspartner des Reiseveranstalters**

Hat der Professional mit dem Reiseveranstalter einen Vertrag über die Erbringung von mit der Reise verbundenen Leistungen (z.B. Golfunterricht vor Ort) abgeschlossen, besteht die Gefahr, dass abhängig von der konkreten Vertragsausgestaltung kein Vergütungsanspruch gegenüber dem Reiseveranstalter besteht und bereits erhaltene Vergütung zurückgezahlt werden muss. Insoweit kommt es aber in besonderem Maße darauf an, welche Regelungen im Verhältnis zwischen Professional und Reiseveranstalter getroffen worden sind und aus welchem Grund heraus die Reise nicht stattgefunden hat.

Ganz allgemein dürfte bei Golfreisen davon auszugehen sein, dass infolge der nicht erbrachten Unterrichtsleistung und der hierfür ursächlichen Umstände bereits vereinnahmtes Honorar zurückzahlen sein dürfte bzw. ein zugesagtes Honorar nicht gezahlt werden muss. Es bietet sich angesichts der derzeitigen Krise an, mit dem Vertragspartner in Kontakt

zu treten und nach Möglichkeit eine einvernehmliche Lösung zu finden, wie mit dem beiderseitigen Problem umgegangen werden kann. Hier könnte ein Verschieben von geplanten Reisen denkbar sein.